

# **KANALABGABENORDNUNG**

## **der Marktgemeinde Stainz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainz hat in seiner Sitzung vom 25.01.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Stainz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,37.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 32.027.029,89, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.952.081,38 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 24.074.948,51 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 125.695 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus der **Bereitstellungsgebühr** und der **Benutzungsgebühr** zusammen.
- (3) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Nutzungseinheit und Jahr Euro 142,00.

- (4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- (5) Als Grundlage der Berechnung der Benutzungsgebühr dient bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei eine Person 1,0 EGW entspricht.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr Euro 45,00.

- (6) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind wird zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr eine Person bzw. ein Einwohnergleichwert (EGW) zur Verrechnung gebracht.
- (8) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:
  - a) je Vollbeschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung 0,50 EGW
  - b) je Teilzeitbeschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung 0,25 EGW
  - c) je Sitzplatz / Verabreichungsplatz in einem Gasthaus, Buschenschank, Café oder sonstiger Einrichtung 0,20 EGW

- d) je Sitzplatz in einer Versammlungsstätte, Saal / auf einer Terrasse 0,05 EGW
  - e) je Gästebett in einem Beherbergungsbetrieb 0,50 EGW
  - f) je Kind in Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen 0,10 EGW
  - g) je Stellplatz auf einem Campingplatz 0,50 EGW
  - h) je Verein mit Vereinsheim 1,00 EGW
  - i) je sonstiger Einrichtung 1,00 EGW
  - j) je Waschplatz bei Waschanlagen 28,00 EGW
  - k) je Waschplatz bei betriebsinternen Waschplätzen 5,00 EGW
  - l) je 1000 l verarbeiteter Wein bzw. Most bei Weinbaubetrieben und Mostereien 1,00 EGW
- (9) Bei Betrieben mit hohem und besonderem Schmutzwasseraufkommen (Sonderabnehmer mit einem Wasserverbrauch von mehr als 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr) wird die Benützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des Wasserverbrauches in Kubikmeter (lt. geeichtem und plombiertem Wasserzähler) mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt Euro 1,95. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 5,00 pro Einwohnergleichwert (EGW).
- (10) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1 Juli und 1. Oktober.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 9 ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig.
- (5) Die Gebühren gemäß § 4 sind wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a GemO 1967 und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Stainz vom 19.11.2009, der ursprünglichen Gemeinde Georgsberg vom 16.12.2005, der ursprünglichen Gemeinde Marhof vom 25.11.1997, der ursprünglichen Gemeinde Rassach vom 21.07.2011, der ursprünglichen Gemeinde Stainztal vom 25.02.2013, der ursprünglichen Gemeinde Stallhof vom 21.05.2010, jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(OSchR. Walter Eichmann) e.h.

Angeschlagen am: 26.01.2018  
Abgenommen am: